

# VORSTANDSPOST

Hausärzterverband Rheinland-Pfalz Am Wöllershof 2 56068 Koblenz

13.01.2021

Nr. 1

AN: interessierte Hausärzte in Rheinland-Pfalz

VON: Dr. Barbara Römer, Landesvorsitzende

MAIL: [info@hausarzt-rlp.de](mailto:info@hausarzt-rlp.de)

TELEFON: 0261-293 5600

FAX: 0261-293 5980

THEMEN: Faktencheck

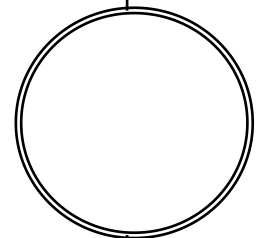


Hausärzte wählen Hausärzte!



**Die Hausarztliste**

Vertretung hausärztlicher Interessen  
ohne Wenn und Aber



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr 2021 ist gerade einmal 13 Tage alt und schon gibt es eine schier unendliche Zahl offener Fragen und viele Unklarheiten im Kontext der nun angelaufenen Coronaimpfungen.

Aus diesem Grunde ist der HÄV RLP auch in 2021 wieder mit ganzer Kraft bemüht, Ihnen auch in dieser komplexen Thematik Struktur und Hilfestellung zu geben.

Es folgt nun eine ganze Litanei an Abhandlungen zu den verschiedensten Themen.

Nehmen Sie sich die Zeit, die Masse an Informationen in aller Ruhe durchzugehen. Wenn Sie am Ende nicht mehr wissen, was Sie zu Beginn gelesen haben, dann kann ich Ihnen versichern: Sie befinden sich in bester Gesellschaft. Es geht uns allen so!! Also dann, mit viel Schwung und Energie rein in die Flut an Informationen...;)

## **I) Informationen der KV RLP zu den wichtigsten FAQs zum Thema: Tätigkeit als Impfärztin oder Impfarzt in RLP**

### **Abrechnung delegierter Leistungen in einem Impfzentrum (an MFAs der Praxis)**

Voraussetzung für die Abrechnung von delegierten Leistungen durch medizinisches Fachpersonal in den Impfzentren ist, dass die Person, an die delegiert wird, über eine erfolgreiche Ausbildung als MFA oder eine mindestens der MFA vergleichbare Qualifikation verfügt (z. B. examinierte/r Krankenpfleger/in). Die Person ist zur selbständigen Durchführung der zu delegierenden Leistung anzuleiten sowie regelmäßig zu überwachen. Es muss zudem in dokumentierter Weise ein fachliches Weisungsrecht gegenüber der Person, an die delegiert wird, bestehen. Dies kann über einen Arbeitsvertrag oder eine sonstige Erklärung erreicht werden, die zwischen der ärztlichen Leistungserbringerin/dem ärztlichen Leistungserbringer und der Person, an die delegiert wird, entsprechende Rechte und Pflichten regelt.

Zu arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des medizinischen Fachpersonals in einem Impfzentrum können wir keine Auskunft geben. Diesbezügliche Fragen müssen Sie mit dem Arbeitgeber und gegebenenfalls dem Steuerberater klären.

### **Abrechnung durch (in Praxen oder MVZ) angestellte Ärztinnen und Ärzten**

Die Abrechnung kann über eine von Ihnen genannte Bankverbindung erfolgen. Zu arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit in einem Impfzentrum können wir keine Auskunft geben. Diesbezügliche Fragen, zum Beispiel wenn Sie als angestellte Ärztin bzw. als angestellter Arzt in Ihrer Freizeit in einem Impfzentrum mitarbeiten möchten, müssen Sie mit dem Arbeitgeber und gegebenenfalls dem Steuerberater klären.

**Anmerkung des HÄV:** Selbstverständlich bedarf die Tätigkeit als Impfarztes im Sinne einer Nebentätigkeit einer Genehmigung durch den Arbeitgeber. Hier bitten wir um ein vertrauensvolles und konstruktives Miteinander von Arbeitgebern und Angestellten.

### **Abrechnung durch zugelassene Vertragsärztinnen und Vertragsärzte**

Die Abrechnung erfolgt über das Honorarkonto. Zu steuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit in einem Impfzentrum können wir keine Auskunft geben. Diesbezügliche Fragen müssen Sie gegebenenfalls mit einem Steuerberater klären.

**Anmerkung des HÄV:** Die Vergütung wird in allen drei Fällen (MFA, Vertragsarzt, angestellter Arzt) von der KV ausgezahlt, sobald das Geld vom Land an die KV ausgezahlt wird. Die Abrechnung der Tätigkeit als Impfarzt muss spätestens am Ende jeden Monats erfolgen über die Internetplattform: [www.impfung-rlp.de](http://www.impfung-rlp.de). Bitte registrieren Sie sich schon jetzt auf dieser Seite, auch wenn Sie noch nicht zu einem

Impftätigkeitstermin eingeteilt sind. Sie erhalten nach der Registrierung eine Bestätigungsmail mit einem Passwort als Zugangsvoraussetzung für den Login in den internen Bereich der Abrechnung (siehe Beispiel im Anhang)

## FAQ

Bitte beachten Sie auch die in unseren FAQs bereitgestellten Informationen und Erklärvideos, in denen viele Fragen geklärt werden. Die FAQs und Erklärvideos finden Sie unter [www.impfung-rlp.de](http://www.impfung-rlp.de). Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, stellen Sie diese bitte über unser Kontaktformular ebenfalls auf der Seite [www.impfung-rlp.de](http://www.impfung-rlp.de)

## Arztausweis

Gemäß § 3 Absatz 4 der zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der KV RLP geschlossenen Corona-Impfvereinbarung ist die Vorlage eines Arztausweises Pflicht.

Sollten Sie keinen gültigen Arztausweis besitzen, beantragen Sie gem. § 1 Abs. 2 HeilBerufG RLP bei der Kammer eine Einheitliche Fortbildungsnummer (und somit Kammermitgliedschaft). Aktuell sind keine Ausnahmen im Rahmen der Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen.

Wenn Sie als Ärztin oder Arzt in Rheinland-Pfalz arbeiten möchten, müssen Sie sich auch bei der Ärztekammer anmelden. Dies gilt auch für eine gelegentliche ärztliche Tätigkeit. Ihre Anmeldung nimmt Ihre zuständige Bezirksärztekammer entgegen.

Bei der Bezirksärztekammer können Sie auch kurzfristig formlos einen Arztausweis im Scheckkartenformat beantragen.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Landesärztekammer und der Bezirksärztekammer:

<http://www.laek-rlp.de/common/suche/search.html?criteria=arztausweis>

<https://www.aerztekammer-koblenz.de/mitglieder/arztausweis-in-scheckkartenformat.html?L=0>

Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN)

Die Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) wird von den Kammern vergeben. Über diese verfügen alle approbierten Mediziner und Psychotherapeuten in Deutschland und diese behalten die Personen über das gesamte Berufsleben. Die EFN steht auf der Rückseite des Arztausweises.

Sollten Sie keine Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) besitzen, beantragen Sie diese gem. § 1 Abs. 2 HeilBerufG RLP bei der Kammer. Aktuell sind keine Ausnahmen im Rahmen der Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen.

Bezüglich der Corona-Impfungen wickeln wir/ die KV nur die Abrechnungen der Ärztinnen und Ärzte ab.

Die Einsatzplanung in den Impfzentren wird durch die Impfkoordination vor Ort vorgenommen. Grundlage dafür ist die Eintragung in der Landesfreiwilligendatenbank (Freiwilligen-Registrierung (rlp.de)). Die Abläufe variieren von Region zu Region.

**Anmerkung des HÄV:** Falls Sie sich noch nicht im Freiwilligenregister des Landes RLP gemeldet haben, nachfolgend die Internetadresse: <https://covid-19-support.msagd.rlp.de>. Diese Registrierung muss zusätzlich zur Anmeldung über die Internetseite [www.impfung-rlp.de](http://www.impfung-rlp.de) erfolgen.

In den Impfzentren wird in der Regel im Schichtbetrieb von 8 bis 16 Uhr und von 16 bis 22 Uhr gearbeitet (lokal kann es zu Abweichungen kommen).

Bevorzugt werden solche Ärztinnen und Ärzte als Unterstützung angefragt, die für eine gesamte Schicht in einem Impfzentrum eingeplant werden können und ihr medizinisches Fachpersonal aus der Praxis mitbringen können

Wenn Sie definitiv für einen Dienst eingeplant sind, werden Sie von der zuständigen Impfkoordination kontaktiert um Ihnen die genauen Zeiten mitzuteilen.

### **Laufzettel auf der Website der KV RLP mit Wasserzeichen**

Die Laufzettel auf der Website der KV RLP sind mit einem Wasserzeichen versehen, um zu kennzeichnen, dass es sich um Ansichtsmuster handelt. Die tatsächlich zu verwendenden Laufzettel haben kein Wasserzeichen. Sie werden von den Pflegeeinrichtungen vorgehalten und sollen von diesen so weit wie möglich vorausgefüllt werden. Sollte das Pflegeheim Fragen zu Vorerkrankungen und Kontraindikationen haben, wird es Sie kontaktieren. Näheres können Sie der KV INFO Nr. 59/2020 entnehmen, die eine diesbezügliche Klarstellung zur KV INFO Nr. 57/2020 enthält.

### **Dokumentation**

Die Abrechnung der geleisteten Dienste erfolgt über unser Meldeportal auf der Website [www.impfung-rlp.de](http://www.impfung-rlp.de). Darüber hinaus müssen Sie uns keine Unterlagen senden.

**Anmerkung des HÄV:** Ihre PraxisMFAs können nicht unabhängig von einem Arzt aus der Praxis, sprich nicht alleine im Impfzentrum oder beim mobilen Impfteam tätig werden. Eine Abrechnung von MFA-Tätigkeiten ohne Arztbegleitung aus der gleichen Betriebsstätte ist daher auch nicht möglich. Der Sinn dahinter erschließt sich mir leider nicht ganz...

Gemäß § 5 Absatz 4 der zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der KV RLP geschlossenen Corona-Impfvereinbarung sind Sie verpflichtet, Ihre erbrachten Leistungen zu dokumentieren und die an uns übermittelten Angaben bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren. Die Angaben sind dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz (MSAGD) auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Das MSAGD behält sich vor, zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern.

### **Haftungs- und Versicherungsfragen**

Gemäß § 3 Absatz 1 der zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der KV RLP geschlossenen Corona-Impfvereinbarung handeln die ärztlichen Leistungserbringer bei ihren Aufgaben in den Impfzentren und in den mobilen Impfteams hoheitlich für die zuständige Behörde (das Land beziehungsweise die Kommune) und sind während dieser Tätigkeit „Beamtinnen und Beamte“ im haftungsrechtlichen Sinn.

Es ist eine gesetzliche Unfallversicherung kraft Gesetzes für Sie vorgesehen, die sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindet. In diesem Zuge wird auch geregelt, dass keine Sozialversicherungspflicht für diese Tätigkeit eintritt (siehe auch KV Info, Newsletter für Mitglieder, Nr. 57/2020).

### **Registrierung in der Landesdatenbank**

Bezüglich der Corona-Impfungen wickeln wir nur die Abrechnungen der Ärztinnen und Ärzte mit oder ohne MFAs ab. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie sich auf unserer Website [www.impfung-rlp.de](http://www.impfung-rlp.de) registrieren.

Die Einsatzplanung erfolgt auf Grundlage der Meldungen in der Landesfreiwilligendatenbank des Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz, in der Sie sich registrieren müssen: Freiwilligen-Registrierung (rlp.de)

Nur tatsächlich geleistete Stunden abrechnen.

Die Terminvergabe für eine Corona-Schutzimpfung erfolgt in Rheinland-Pfalz über eine zentrale Terminvergabestelle

- telefonisch: unter 0800 / 57 58 100

(montags bis freitags von 7 bis 23 Uhr, an den Wochenenden von 10 bis 18 Uhr)

oder

- online: [www.impftermin.rlp.de](http://www.impftermin.rlp.de)

## Registrierung

Für die Abrechnung der ärztlichen Leistungen in den Impfzentren ist es erforderlich, dass Sie sich auf unserer Website [www.impfung-rlp.de](http://www.impfung-rlp.de) registrieren. Anschließend erhalten Sie die Zugangsdaten zu unserem Meldeportal, über das Sie Ihre geleisteten Stunden abrechnen können. Dort ist auch die zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der KV RLP geschlossene Corona-Impfvereinbarung hinterlegt.

Allgemeine Informationen zur Impfung finden Sie ggf. hier:

- RKI - Impfen
- Fragen und Antworten zur COVID-19-Impfung - BMG (bundesgesundheitsministerium.de)
- Impfdokumentation Rheinland-Pfalz (impfdokumentation-rlp.de)
- Informationen zur Corona-Impfung in Rheinland-Pfalz | rlp.de | Willkommen in Rheinland-Pfalz

## Abrechnung mobiles Impfteam

In der Übersicht der Landesimpfzentren können Sie den Punkt „DRK Landesverband – Mobiles Impfteam“ auswählen. Wenn Ihnen keine Zuordnung zu einem lokalen Impfzentrum möglich ist, können Sie Ihre Leistungen dort verbuchen.

## Abrechnung Pflegeheim mobiles Impfteam

In der Übersicht der Landesimpfzentren können Sie den Punkt „Pflegeheim – Mobiles Impfteam“ auswählen. Wenn Ihnen keine Zuordnung zu einem lokalen Impfzentrum möglich ist, können Sie Ihre Leistungen dort verbuchen.

**Anmerkung des HÄV:** Wie Sie alle wissen, können Sie als Hausärztin oder Hausarzt sog. Impfkaktionstage - gerne gemeinsam mit Ihren MFAs - in einem/Ihrem "Heim durchführen. Die KV RLP hat hierzu heute gerade erst einen Aufruf an die Hausärzteschaft versandt. Das Procedere dieses Impftages ist vorab in Zusammenarbeit mit dem Heim **und** (!) der Impfkoordination abzustimmen. Die Impfkoordination (in der Regel das DRK vor Ort) liefert den Impfstoff und stellt Ihnen eine/einen Apotheker zur Verfügung. Im Rahmen dieser Impfkaktion können Sie sich auch zur Impfung mit anmelden. Lassen Sie sich durch anderslautende Aussagen nicht in die Irre führen!!! **Sie haben in diesem Fall den gleichen Anspruch für eine Impfung wie ein Impfarzt im Impfzentrum oder im sog. mobilen Team!!!**

## II) Impfangebote für unsere Patienten

Wie Ihnen allen bekannt ist, können sich seit dem 4.1.2021 Patientinnen und Patienten aus der Priorisierungsgruppe 1 zur Impfung anmelden. Dies sind aktuell ausschließlich Patienten, die das 80. Lebensjahr vollendet haben. Bereits vor ca. zwei Wochen erhielt diese Patientengruppe einen, mit dem HÄV vorab **nicht** abgestimmten Brief der Gesundheitsministerin, in welchem vermerkt war, dass die Impfung immobiler Patienten in der Häuslichkeit von den Hausarztpraxen übernommen wird.

Das Procedere hierfür stand jedoch bis zum heutigen Tag aufgrund einer Vielzahl offener Fragen noch gar nicht abschließend fest. Aus diesem Grunde musste ich Sie ja auch vergangene Woche leider vertrösten und um weitere Geduld bitten, wohl wissend, dass das Schreiben der Ministerin in unseren Hausarztpraxen bis heute bereits zu einer Vielzahl von Beratungsanfragen geführt hat, die Sie alle schlichtweg mangels Kenntnis nicht angemessen beantworten konnten. Dies soll sich hiermit nun ändern! Folgende Fakten liegen nun endlich - nach einer schier unzähligen Anzahl von Gesprächen und Telefonaten in den vergangenen sieben Tagen - auf dem Tisch:

1. Der vor einer Woche zugelassene Impfstoff von Moderna ist für eine Anwendung in der Häuslichkeit ungeeignet! Ursächlich hierfür ist eine dem Biontec-Impfstoff ähnelnde, ausgeprägte Transportfragilität.

Dies bedeutet: weder der Biontec- noch der Moderna-Impfstoff können jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt für Impfungen in der Häuslichkeit angewendet werden.

2. Unsere primäre Idee eines Hausarztmodells zur Impfung von immobilen Hausbesuchspatienten in der Häuslichkeit ist somit seit heute leider definitiv vom Tisch! KV und HÄV RLP hatten hierzu in der vergangenen Woche bereits ein abschließendes Konzept entwickelt und auch bereits dem MSAGD vorgestellt. Dieses scheitert nun (vorerst) am transportunfähigen Impfstoff.

3. Es bedarf JETZT dringendst eines Alternativkonzepts für die Impfung immobiler Patienten in der Häuslichkeit!

**Daher appelliert der HÄV RLP dringlichst an die Landesregierung und das MSAGD nun schnellstmöglich Optionen zu eröffnen, damit immobile Hausbesuchspatienten in die Impfzentren transportiert werden können.**

**Wenn der Impfstoff nicht zum Patienten transportiert werden kann, muss der Patient zum Impfstoff transportiert werden!**

Ein weiteres zeitliches Hinauszögern bis zur Zulassung des Impfstoffes von Astra Zeneca ist für uns KEINE OPTION!

Ca. 20.000 Menschen, die in RLP in diese Gruppierung fallen, weil sie zuhause betreut werden und weitestgehend immobil sind, sind genauso vom Coronavirus bedroht, wie diejenigen, die in Pflegeheimen betreut werden! Denn..

1. Pflegende Angehörige und Hilfskräfte aus dem Ausland haben im Gegensatz zur professionellen ambulanten und stationären Pflege keinen Anspruch auf eine Impfung gegen Corona.

2. Ambulante professionelle Pflegekräfte in der Häuslichkeit stellen nur einen Bruchteil der täglichen, häuslichen Versorgungssituation dar (Beispiel: Pflegedienst kommt 2x/Tag zur Insulinspritze oder 1x tgl. zum Wickeln der Beine. Den Rest des Tages werden die Patienten vom familiären Umfeld bzw. den Hilfskräften versorgt)

3. Der beste Schutz vor einer Infektion stellt immer noch der Selbstschutz dar. Die aktuelle Datenlage zeigt: eine Impfung z.B. mit dem Biontec Impfstoff bietet in der Gruppe der 65-75jährigen einen nachgewiesenen Impfschutz von 94,7%. Die Studiengruppe der >75jährigen beinhaltete nur fünf Probanden mit einer Effektivität von 100%. Dies ist selbstverständlich statistisch in keinsten Weise signifikant. Insgesamt lässt sich nach Durchsicht der Biontec Studie jedoch festhalten: Biontec ermöglicht auch in dieser Altersgruppe eine effektive Impfwirkung! Zugleich ist bis heute noch unklar, inwieweit eine durchgeführte Impfung tatsächlich auch eine Immunität erzeugt, so dass wir aktuell noch nicht sicher sein können, mit Hilfe einer Impfung des Umfeldes dieser fragilen Patientengruppe eine sichere lokale Herdenimmunität zu erzeugen.

4. Es besteht daher nun folgende Konstellation: Es gibt einen kompetenten Impfstoff auch für die Gruppe der immobilen Hausbesuchspatienten, allerdings noch kein organisatorisches Konzept, wie diese Patienten zum Impfstoff transportiert werden können. Es handelt sich somit um ein **organisatorisch-strukturelles und NICHT um ein Ressourcenproblem** - insbesondere da diese Gruppe in der Priorität an allererster Stelle steht. Wenn Patienten aktuell einen Anspruch auf Impfung haben, dann - neben den Bewohnern in Seniorenheimen - diese Gruppierung!

5. Ja, das kostet Geld und dieses Geld muss in die Hand genommen werden! Bitte beachten Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen: **Ein Ausstellen von Transportscheinen über die GKV für einen Transport ins Impfzentrum ist NICHT LEGE ARTIS!!!** Transportscheine über die GKV können AUSSCHLIEßLICH für ambulante Behandlungen (ab Pflegegrad III mit dauerhafter Immobilität oder höher) ausgestellt werden. Eine Impfung stellt jedoch eine präventive Maßnahme und KEINE Behandlung dar.

**Unser Tipp:** Entweder Sie stellen entweder ein frei formuliertes Transport"rezept" auf einem Privat Rezept aus oder Sie nutzen das GKV Blankoformular, drucken dieses aber auf regulärem weißen Papier (NICHT KV Papier) NACH Anlage eines IGEL-Scheins aus und geben dieses dem Patienten mit. Weisen Sie die

Patienten darauf hin, dass die Transportrechnung an sie vom Leistungserbringer versandt wird und sie diese dann je nach Abstimmung bei ihrer Krankenkasse einreichen können mit der Bitte um Kostenübernahme. Selbstverständlich ist den Patienten dringend zu empfehlen, sich im Voraus eine Kostenübernahmezusage der Krankenkasse schriftlich bestätigen zu lassen. **Als Arzt oder Ärztin sind Sie trotz schriftlicher Kostenübernahmezusage der Krankenkasse aus kassenrechtlichen Gründen NICHT berechtigt, einen Transportschein zulasten der GKV für die Impfung im Impfzentrum auszustellen!! Regressrisiko!!!**

Erlauben Sie mir noch eine Anmerkung zum Impfstoff von Astra-Zeneca, der ggf. in den kommenden Wochen in Europa zugelassen wird und transportabel sein wird. Auch zu diesem Impfstoff fehlt uns bis zum heutigen Tag eine Vielzahl an Informationen. Soviel wissen wir aber aus der vorliegenden Datenlage: Dieser Impfstoff hat in der Studie eine durchschnittliche Effektivität von 70,4% gezeigt. Folglich stellt für uns das Warten auf eine Zulassung von Astra Zeneca für o.g., hochfragiles Patientenkollektiv, bei welchem allein schon aufgrund des Alters eine darüber hinaus noch niedrigere Impfeffektivität zu erwarten ist, KEINE OPTION dar.

**Hoch fragile Patientinnen und Patienten in der Häuslichkeit haben Anspruch auf eine äquivalent potente Versorgung mit Impfstoffen wie diejenigen, die in Pflegeheimen versorgt werden!**

**Die Wohnadresse darf keine negative Auswirkung auf die gesundheitliche Versorgung haben!** Hier ist nun die Politik gefragt, adäquate organisatorisch-strukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen.

### **III) Impfangebote für Hausarztpraxen**

Wie Sie hoffentlich alle der letzten Vorstandspost aus dem vergangenen Jahr entnehmen konnten, sind nach Gesprächen des HÄV RLP mit dem MSAGD sämtliche Mitarbeitende einer Coronapraxis, Infektsprechstunde oder Coronambulanz in RLP der Priorisierungsgruppe 1 zugeordnet worden. Die jeweiligen Praxen wurden auch bereits von der KV RLP angeschrieben. Wenn Sie dieser Gruppe angehören, aber kein Schreiben der KV RLP erhalten haben, wenden Sie sich bitte schnellstmöglich an die KV!

Zusätzlich gibt es seit heute eine weitere Anpassung in der Priorisierung. Wer von Ihnen die STIKO App heruntergeladen hat, kann dies auch auf der Startseite der STIKO App nachlesen unter "Impf News" mit dem Titel "STIKO Empfehlung zur Frage: Wie sind HausärztInnen im Hinblick auf die COVID-19 Impfung zu priorisieren". Zwei Screenshots aus der App mit dem Text habe ich Ihnen angehängt.

Da der Ansturm nach Terminen in den Impfzentren immens ist und die Krankenhäuser bereits mit Impfdosen zur Durchimpfung des dort arbeitenden Personals in Eigenregie flächendeckend versorgt werden, finden mit ausdrücklicher Unterstützung des HÄV RLP bereits seit einigen Tagen intensive Gespräche zwischen der KV RLP und dem MSAGD statt, um ein vergleichbares Konzept für die ambulante Ärzteschaft zu ermöglichen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie werden daher in den kommenden Tagen eine Anfrage der KV RLP erhalten, wie viele Mitarbeitenden aus Ihren Praxen für eine Impfung in Frage kommen. Es kann nicht sein, dass Mitarbeitende in o.g. Praxen mit einem genauso hohen Infektionsrisiko wie Mitarbeitende in Krankenhäusern Wochen benötigen, bis das ganze Team durchgeimpft ist. Wir benötigen auch im ambulanten Setting schnellstmöglich einen Infektionsschutz der am höchsten gefährdeten Gruppierungen! **Das Coronavirus macht keinen Unterschied zwischen einem stationärem und einem ambulanten Setting!** Der HÄV RLP erwartet, dass die Gespräche zwischen KV RLP und MSAGD in den kommenden Tagen zu einem positiven Abschluss kommen werden.

Wir halten Sie auf dem Laufenden! Wenn Sie bereits einen Termin im Impfzentrum vereinbart haben, lassen Sie diesen bitte auf jeden Fall bestehen, da es sich hier um einen noch laufenden Prozess handelt. Alternativ nutzen Sie für sich und Ihr Team die Möglichkeit der Mitimpfung bei einem von Ihnen durchgeführten Impfkationstag in einem Pflegeheim.

## IV) Themenwechsel: Alles außer Corona

1. Der Orientierungswert im EBM beträgt seit dem 1.1.21 11,1244 Cent (+1,25% im Vergleich zu 2020. HEUTE OHNE KOMMENTAR)
2. Portokosten werden bis 30.09.2021 OHNE LIMIT weiterhin erstattet für den Versand von Arztbriefen per Post oder Fax, da die nötige Technik für den elektronischen Versand/Empfang noch nicht flächendeckend zur Verfügung steht
3. inter/transsexuelle Patienten haben ab einem Alter von 50 Jahren Anspruch auf eine Vorsorgekoloskopie
4. eAu ist et ab dem 1.10.2021 verpflichtend
5. Für Mitarbeitende in Praxen, die bereits vor dem 1.3.2020 dort beschäftigt waren, endet am 31.7.2021 die Übergangsregelung für die Masern-Impfung. Sie müssen bis dahin gegenüber ihrem AG nachweisen, dass sie gegen Masern geimpft sind. Für neu eingestelltes Personal gilt die Nachweispflicht bereits seit 1.3.2021.
6. Denken Sie bitte unbedingt an die Bestellung Ihres eHBA über Ihre zuständige Bezirksärztekammer!!!!
7. Voraussichtlich ab Mitte des Jahres haben Versicherte beim Check Up 35 Anspruch auf ein einmaliges Screening auf Hep B und Hep C. Nähere Infos folgen im Jahresverlauf.
8. Im Anhang finden Sie eine Übersicht über alle HZV-Veranstaltungen im 1. Halbjahr - für Einsteiger UND Fortgeschrittene. HERZLICHE EINLADUNG! Denn **NICHTS ist so krisensicher wie die HZV!! Ein Kontakt im Quartal - persönlich, telefonisch oder per Videophonie - sichert Ihnen die Ordinations- und Chronikervergütung für das gesamte Quartal!** Es gibt keine 4-3-2-1 Regelung für das Ansetzen der Chronikerziffer. Wer eine Chronikerdiagnose hat, ist chronisch krank und bedarf einer hausärztlichen Betreuung unabhängig davon, wie häufig ein APK stattfindet. Eigentlich logisch, oder? Im EBM hat man das aber bis zum heutigen Tag NICHT VERSTANDEN. Dort gilt immer noch das Motto: chronisch krank ist derjenige, der ständig zum Arzt rennt...

Na, habe ich zu viel versprochen? Wissen Sie noch, was ich zu Beginn meiner Mail geschrieben habe? Also, ICH weiß es definitiv NICHT mehr...

So steige ich jetzt besser mal ganz schnell aus dieser großen Flut aus. Es wird allerhöchste Zeit für ein bisschen Frischluft - zu viel Wasser soll ungesund für die Haut sein...

Seien Sie alle herzlichst begrüßt,  
Ihre

Barbara Römer  
Landesvorsitzende HÄV RLP

**Hausärzteverband Rheinland-Pfalz e. V.**  
**Am Wöllershof 2**  
**56068 Koblenz**  
**Tel.: 0261-2935600**  
**Fax: 0261-2935980**  
**E-Mail: [info@hausarzt-rlp.de](mailto:info@hausarzt-rlp.de)**  
**Homepage: [www.hausarzt-rlp.de](http://www.hausarzt-rlp.de)**





Gemeinsam  
bleiben wir  
gesund!

***Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.***



Bitte drucken Sie diese Nachricht nicht aus, es sei denn es ist wirklich erforderlich. Vielen Dank.